

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 86

Kronstadt, 28. October

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (Feldpolizei. (Schluß.)

20. §. Bezüglich der Procedur bei Bestimmung und Einhebung der sich ergebenden Strafen und Schadenersatzleistungen wegen Einbruch ins Verbot wird folgendes festgestellt. a) Die Abschätzung des durch eingetriebenes Vieh verursachten Schadens soll, nach dem der Schadenstifter durch den Schadhaften im Wege der Dorfsbehörde behufs des Erscheinens bei der Schätzung verständigt worden, nach der bisherigen Gepflogenheit sogleich geschehen; und wenn der Schaden nach Maßgabe der Art und Größe desselben, und nach der Art des dadurch geschehenen Einbruchs ins Verbot bestimmt ist, wird bezüglich der Einhebung des Treibgeldes und der Strafe b) in allen jenen Fällen, wo der Schaden 6 U fl. und das Treibgeld 3 U fl. beträgt, der Markungsinpector des Orts sammt der Dorfsbehörde, wenn gegen die bestimmte Summe kein Einwand erhoben worden, sogleich die Vollziehung bewirken; im Gegense Falle jedoch gelangt die Angelegenheit vor den Szolgabiro oder Dulo, welcher der Sache auf den Grund geht, und nach Maßgabe der Umstände entscheidet und diese Entscheidung in Vollzug setzt. In Fällen jedoch wo der Schätzungsbetrag des Schadens über 6, bis 24 U fl. steigt, die Strafe aber nicht mehr als 12 U fl. beträgt, erscheint der betreffende Szolgabiro oder Dulo ohne Verzug an Ort und Stelle, entscheidet nach gänzlicher Anhörung des klagenden Theils und nach gründlicher Untersuchung der Sache, in der fraglichen Angelegenheit bis auf die oben angegebene Summe. Auf ähnliche Weise geht der Bezirksuntergespan, Vice-Königsrichter, oder Vice-Kapitän auch in solchen Fällen vor, wo der Schätzungsbetrag über 24 bis 200 U fl. steigt, die polizeiliche Uebertretung aber von höherer Bedeutung ist. Die in beiden Fällen mit der Entscheidung nicht zufriedene Partei kann innerhalb dreier Tage beim Oberbeamten um Abhilfe nachsuchen. Ist die Sache auch hier entschieden, so hat der Prozeß an das k. Gubernium nur extra dominium statt. Es bleibt übrigens dem gekränkten Theile die Klage auf Vollziehung gestat-

125

tet, welche er bei dem gesesslichen Komitatsgerichtshof (derékszék) im summarischen Wege fordern kann. c) Bezüglich der Vollziehung ist deutlich bestimmt worden, daß der nach den obigen Bestimmungen festgesetzte Schaden- und Strafbetrag sammt den Nebengefällen so eingehoben werden, daß, wenn zur unverzüglichen Vollziehung das genommene Pfand oder die geleistete Bürgschaft genügt, oder wenn weder Pfand noch Bürgschaft vorhanden wäre man aber den Schadenstifter gewiß müßte, — nach einer 3tägigen Verständigung durch den zur Procedur sich einfindenden Beamten mit Ausschluß alles möglichen Widerstandes, aller Zufluchtmittel und alles Prozeßstrens intra dominium, bei Wegführung der beweglichen Güter des Schadenstifters von seinem Grunde — ohne Rücksicht auf adelige Bevorrechtigung — und wenn das nicht genügte, bei Abschätzung auch seiner liegenden Güter die Schadenersatzleistung sogleich im Fall der Noth mit Anwendung genügender Gewalt in Vollzug gesetzt werde. d) Die auf Eid abgelegte Aussage des Flurschützen (határpásztor) oder wie immer genannten Hüters hat entscheidende Kraft, wenn die Umstände die Wahrheit bestätigen. Im Gegense Falle, oder wenn der Angeschuldigte einen der Exception nicht unterliegenden Zeugen stellt, der eidlich zu seinem Vortheile aussagt, wird der Flurschütz oder Hüter nicht zum Eide zugelassen. Damit übrigens der Flurschütz oder wie immer genannte Hüter diese Glaubwürdigkeit besitze, so wird gewünscht, daß dessen Bestellung immer mit Genehmigung des betreffenden Bezirksbeamten oder der städtischen Behörde geschehe. Diese Genehmigung kann indessen nur in dem Falle verweigert werden, wenn gegen die Moralität des zu Bestellenden offenbare Thatsachen vorliegen. Die Beeidigung des Flurschützen oder Hüters geschieht durch dieselben Behörden. e) Wem die gegen ihn gethane Schätzung zu hoch dünkt, dem steht es frei durch von ihm und der Gegenpartei in gleicher Zahl ernannte Schätzer eine neue Schätzung innerhalb dreier Tage nach der ersten vor dem betreffenden Beamten zu veranlassen. Zu diesen Schätzern ernennet der Beamte auch noch einen und nach Maßgabe dieser Schätzung wird die Entscheidung sein. f) Wenn Jemand die durch eine vorsätzliche That sich zugezogene Strafe aus seinem Vermögen nicht bezahlen kann, soll für jeden ungarischen Gulden in Silber

im Gefängniß der Gerichtsbarkeit einen Tag Arreststrafe ohne alle weitem Qualereien erdulden, er sei adelig oder nicht. Diese Arreststrafe jedoch als Ablösung der laut dieses Gesetzartikels verhängten Geldbuße darf keinesfalls mehr als ein halbes Jahr dauern.

21. §. In Fällen, wo Individuen aus der Nachbargerichtsbarkeit Schaden verursacht haben, darf der der Nachbargerichtsbarkeit angehörende Schadensstifter, wenn er gefangen werden kann, gepfändet werden, oder soll wenn er ununterbrochen bis zu seinem Wohnorte verfolgt worden von der Ortsobrigkeit herausgegeben werden; der Schaden aber soll nach den obigen Bestimmungen durch die Behörde derjenigen Markung, wo der Schade geschehen ist abgeschätzt und festgestellt, wegen Execution an die Behörde des Wohnorts des Schadensstifters geschrieben werden, welche auch ohne weitere Untersuchung zur Vollziehung zu schreiten hat. Der Schadensstifter jedoch kann die Behebung seiner etwaigen Beschwerden bei derjenigen Gerichtsbarkeit nachsuchen, wo das Vergehen untersucht und die Execution überschrieben worden.

22. §. Von den in diesem Gesetz erwähnten und durch den vollziehenden Beamten einzuhebenden Beträgen gehört ein Drittel dem vollziehenden Beamten, zwei Drittel hingegen in die Kassa der betreffenden Gemeinde und ist auf Gemeinbedürfnisse zu verwenden.

Neuere Landtagsnachrichten. In der 94. Landtagsitzung am 11. October wurde über die durch Einberufung der sogenannten Partes, nämlich des Mitelsolnoker, Krasnaer und Zaránder Comitats, so wie des Kövarer Distrikts, deren Wiedereinverleibung zu Ungarn durch einen Gesetzartikel des ungarischen Reichstags vom 3. 1836 ausgesprochen worden ist, zum Landtag nach Preßburg hervorgerufene Angelegenheit der Abreißung dieser Landestheile von Siebenbürgen weitläufigt berathen. Die Debatten wurden sehr lebhaft; die Stände erklärten sich einstimmig gegen die beabsichtigte Einverleibung derselben zu Ungarn, da der erwähnte Gesetzartikel ohne Einwilligung Siebenbürgens zu Stande gekommen sei, folglich für Siebenbürgen auch keine verbindende Kraft haben könne. Im Lauf der Debatte kam auch die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zur Verhandlung, es wurde viel dafür und dagegen gesprochen, der Gegenstand rief sehr interessante Discussionen hervor, auf die wir, falls es die Umstände beim nahenden Schluß des Landtags gestatten, zurückkommen werden. Es wurde beschlossen, in die Losreißung dieser Landestheile durchaus nicht zu willigen und Sr. Majestät die Gründe unterthänigst darzulegen, aus denen die Stände hiebei ausgingen, mit der beigefügten Bitte, es möge Sr. Majestät geruhen, die Stände diesfalls mit einem beruhigenden Bescheide zu getrösten; ferner solle Se. kais. Hoheit der Statthalter Ungarns Erzherzog Stephan um seine hohe Vermittlung in dieser Angelegenheit unterthänigst gebeten werden; endlich seien die Stände zur Vereinigung Siebenbürgens unter

gewissen Bedingungen nicht abgeneigt, in welcher Beziehung der systematischen Deputation bereits die Ausarbeitung eines Vorschlags aufgegeben worden sei und solle Se. Majestät gebeten werden, diesfalls auch von Seiten Ungarns die Ernennung einer Deputation zu veranlassen geruhen zu wollen, welche sich mit der siebenbürgischen ins gehörige Einvernehmen setzen solle, damit man die Sache sodann reiflich berathen und einen gemeinschaftlichen Beschluß fassen könne.

In der 95. Landtagsitzung erschien nach Bestätigung des Protokolls das k. Gubernium, und Se. Exc. der Landesgouverneur ließ drei königl. Rescripte verlesen, deren Inhalt wir bereits in No. 84 mitgetheilt haben. Die Stände nahmen diese Rescripte mit lebhaftem Beifalle auf, und nach Entfernung des k. Guberniums wurde das bestätigte herabgelangte Urbarialgesetz verhandelt, mit den von Allerhöchsten Orten darin gemachten Aenderungen angenommen und sammt der Conscription von 1819 in Druck zu legen beschlossen.

In der 96. Landtagsitzung am 15. October wurde das in No. 82 mitgetheilte königl. Rescript bezüglich des Urbars in Verhandlung genommen, und wiewohl von einigen Seiten die Einwendung erhoben wurde, daß darin nicht die erwartete Bürgschaft für Nichterhöhung der k. Steuer durch Einführung des Urbars enthalten sei, von der Mehrheit ausgesprochen, daß sie diesfalls den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät vollkommen vertraue, übrigens diesfalls ein Gesetzesvorschlag Sr. Majestät vorliege, auf dessen Bestätigung gehofft werde. Die darin enthaltene Befugniß, alle Gesetzesvorschläge schon von diesem Landtage in ungarischer Sprache Sr. Majestät zur Sanction unterbreiten zu dürfen, wurde von den Ständen mit freudiger Begeisterung anerkannt und Sr. Majestät hiefür unterthänigsten Dank zu zollen beschlossen.

In der 97. Landtagsitzung am 18. October trat nach Bestätigung des Protokolls abermals das k. Gubernium ein und Se. Exc. der Landesgouverneur ließ folgende k. Rescripte sammt dem bestätigten herabgesendeten Artikel über die Proceßführung während dem Landtage ablesen.

Das k. Rescript bezüglich der Wahlen der Landesbeamten.

Wir Ferdinand I. etc. Da dasjenige, was Ihr in Eurer unterthänigen Vorstellung vom 31. Januar 1843 bezüglich der Allerhöchsten Ernennung von vier Subalternräthen vorgebracht habt, durch Unsrer allergnädigste, Euch in dieser Hinsicht durch Unsrer Allerhöchste k. Rescripte vom 31. August 1837, 19. Januar 1838, 5. November 1841, und 22. December 1842 kundgegebene Willensmeinung in der Weise erledigt worden ist, wie dies mit Emporhaltung Eures freien, mit Unsrer allergnädigsten Zustimmung ausübenden Wahlrechtes und die Rücksicht auf Unsrer Allerhöchsten, eben auch in der Heiligkeit der Gesetze gegründeten Rechte in Betreff der Ernennung und Bestätigung der vorgeschlagenen Individuen erfordert: so haben Wir auf dem Inhalt Unsrer

125

rer vorerwähnten k. Rescripte auch dormalen zu beharren und Euch zugleich ernstlich zu bedeuten befunden, daß das, was Ihr am Schlusse Eurer Vorstellung Euren wiederholten frühern Argumentationen beizufügen für gut fandet, weder dem Inhalt des von Euch angezogenen 20. Art. 1791 nach der homagialischen Ehrfurcht vor Unserm Allerhöchsten, einzig auf das Wohl des Landes gerichteten Entschlüssen angemessen ist, somit Unserm Allerhöchsten Tadel mit Recht hervorgerufen hat. Wir bleiben Euch übrigens zc.

Das k. Rescript, womit der Artitel über die Prozeßführung während dem Landtage herabgesendet worden ist.

Wir Ferdinand I. zc. Da Euer Vorschlag, daß die Landtagsmitglieder der Verfügung des durch Euch in Betreff der während dem Landtag zu verhandelnden Prozesse vorgeschlagenen Gesetzes bloß bezüglich der bürgerlichen und Realstreitigkeiten unterworfen werden sollten, mit den Grundsätzen einer odentlichen Justizverwaltung nicht im Einklange steht: so haben Wir denselben aus dem Uns mittelst Eurer unterthänigen Vorstellung vom 20. September l. J. in gewöhnlicher Weise unterbreiteten Artikel auszulassen beschlossen, ertheilen dagegen den übrigen von Euch vorgeschlagenen Abänderungen jenes Gesetzes Unsrer Allerhöchste Genehmigung und senden Euch den vorberührten Artikel in der anliegenden Form mit der Aufforderung zurück, daß Ihr denselben zusamt den übrigen von diesem Landtag bestätigten Artikeln Unsrer Allerhöchsten königl. Sanction zu unterbreiten Euch beeilen möget. Wir bleiben Euch übrigens zc. Gegeben am 11. Oct. 1847.

Nach Ablefung dieser Rescripte und des in letzterm erwähnten Gesetzartikels blieb das k. Subernium während der ganzen Sitzung gegenwärtig und die Stände stellten die aus voriger Sitzung zur Dictatur gegebenen 22 Gesetzartikel, in ungarischer Sprache abgefaßt, fest. Hierauf bestimmte Se. Exc. der Landesgouverneur die Reinschreibung der festgestellten Gesetzartikel bis zur künftigen Sitzung und gab den Gesetzartikel über die Prozeßführung, den Gesetzesvorschlag über die gerade Erbfolge, und in so weit es die Zeit gestatten werde, das Expropriationsgesetz an die Tagesordnung, indem er zugleich erklärte, daß auch die Einschwörung der neugewählten Subernialräthe vor sich gehen werde, und könne bis dahin jeder, dem es beliebt, die die königl. Bestätigung enthaltenden Collationalien ansehen.

Kronstadt. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. October allergnädigst geruhet den siebenbürgischen Hof-Conceptspraktikanten Friedrich v. Sachsenheim zum k. siebenbürgischen Hofagenten zu ernennen.

△ Von der siebenbürgischen Gränze. Über die weitere Verbreitung der Cholera hört man nichts mehr aus den an die Moldau gränzenden russischen Provinzen. Die Krankheit hat einen mildern Charakter angenommen und führt weniger Todesfälle

als sonst herbei. Als die äußersten Punkte wohin die Cholera gedrungen, werden in westlicher Richtung noch immer der krimische Hafen Kertsch, in nördlicher die Gouvernements-Hauptstadt Charkow bezeichnet. Reisende aus Odessa erzählen von umfassenden Sanitätsvorkehrungen, welche die russische Regierung allenthalben gegen die Krankheit getroffen, unter welche namentlich das Verbot gehört Obstfrüchte von was immer für einer Gattung feil zu bieten, und man hofft in Rußland allgemein, daß die energischen Maßregeln der Regierung verbunden mit der günstigen Einwirkung der eintretenden kältern Jahreszeit die Verbreitung der Cholera verhüten werden. — Diese günstigen Nachrichten sind jedoch mit Vorsicht aufzunehmen, indem durch die großen Herbstmanöver in Südrußland der Krankheitsstoff gar leicht in das Innere des Reichs geschleppt werden kann.

Im Hafen von Galaz ist einstweilen die Erhöhung des Seiorino auf 5 Tage Observationszeit für alle aus dem schwarzen Meere einlaufenden Segelschiffe beibehalten worden, und die türkische Regierung hat ihrerseits für die Provenienzen aus jenen Häfen des schwarzen Meeres wo die Cholera herrscht, namentlich aus Trapezunt, eine 10tägige Quarantäne festgesetzt. Die moldauische Regierung beabsichtigt bei Annäherung der Cholera entlang des Pruths gegen Bessarabien einen Sanitätscordon ziehen zu lassen, wozu die Berarbeiten bereits in Angriff genommen worden. — In der Walachei ist die Viehseuche noch immer nicht erloschen, weil keine kräftigen Maßregeln getroffen werden das Uebel im Reime zu ersticken und die Krankheit zu lau behandelt wird. Ganz anders handelt in diesem Falle die moldauische Regierung: sie greift bei dem geringsten Zeichen zu energischen Maßregeln, was den guten Erfolg hatte, daß seit 9 Monaten kein Krankheitsfall vorgekommen ist! — Die Winterweide verspricht in Bulgarien sehr günstig zu werden, weshalb die siebenbürgischen Schafökonomien mit ihren Heerden, zahlreicher als gewöhnlich, über die Donau ziehen, um sich von den vorjährigen großen Verlusten zu erholen. — Die regnerische Herbstwitterung hat die Straße über den Predjal so zugericht, daß selbst leicht beladene Pferde die Spitze des Berges kaum erreichen können.

✶ Schäßburg, Mitte October. Ende des verflossenen Monats sind hier einige dem Publikum gehörige Realitäten und Gefälle versteigerungsweise in Pacht gegeben worden, ohne daß die Verpachtung früher mittelst der Nachbarzeichen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht worden wäre. Worauf sich diese neue Art der Verpachtung gründe, ist nicht bekannt; nach den Regulativpunkten ^{11/797} muß jede derartige Verpachtung früher genugsam bekannt gemacht werden. Auch soll der Communitätsvormund, der in diesem wie in andern Fällen nach Reg. ^{15/797} eine große Verantwortung auf sich hat, wirklich vor der Versteigerung auf das Ungesegliche des Vorganges aufmerksam gemacht, seine Einwendung aber bei der Licitationscommission nichts ge-

fruchtet haben. Warum er dann wohl seine Mitwirkung einer solchen gegen die Regulativpunkte verstößenden Verpachtung nicht versagte? — Was für einen Erfolg die gegen dieselbe eingelegte Klage habe, theilen wir vielleicht später mit.

Ungarn.

Aus Pesth, meldet der „Spiegel“ vom 20. October: So laut und bewegt sahen wir die Straßen Pesth's schon lange nicht, wie seit einigen Tagen. Die Wahl der Comitatsdeputirten zum Reichstage hatte die Blüthe des Landadels in unsere Mauern gerufen und der Eifer, für das Wohl des Vaterlandes zu wirken, hielt sie — wenn auch nicht zur Freude der Kranken und Ruheliebenden — Tag und Nacht auf den Beinen. Am 18. d. M. fand endlich die Wahl statt und nach einer 9 Stunden währenden Botisation wurden die Herren Moriz v. Szentkirályi, Vicegespan, und Ludwig v. Kossuth, Assessor, zu Landtagsdeputirten gewählt. Hr. v. Kossuth erhielt 2948 Stimmen, sein Rivale nur 1314. — Die Pesther Wahlbürgerschaft war ehe die Deputirtenwahl begonnen hatte, in einen argen Conflict geerthen und ging vom Stadthause unverrichteter Dinge heim. Die Differenz ist nun ausgeglichen und die Wahl zu den städtischen Abgeordneten wurde vorgenommen. Es wurden gewählt Hr. Magistrathsrath Koller (einstimmig) und Hr. Buchdrucker v. Karolyi mit 69 Stimmen. (Sein Mitbewerber, Hr. v. Vorfobny, hatte deren 63.)

Kossuth's Wahl zum Landtagsdeputirten hat auch in Deutschland die Journale beschäftigt. So meldet der Nürnberger Correspondent unter Anderm Folgendes: „Was Kossuth's Namen in der ganzen Wahlsache am Hervortretendsten macht, ist der Umstand, daß er ein Mann des Volks, ein einfacher Journalist ist. In einem Lande mit aristokratischer Verfassung, wie Ungarn, wäre seine Erwählung immerhin ein bedeutsames Zeichen der Zeit, ein Sieg der Intelligenz, ein Vorgang, der selbst im deutschen Verfassungswesen noch zu den Seltenheiten gehört. — In der „Allgemeinen Zeitung“ wird bitter darüber aus Pesth geklagt, daß, während die Comitats-Wahlen eine wahre politische Farbe hätten, nähmen die Stadtwahlen mehr eine spießbürgerliche Gestalt an. Die Repräsentation der Städte auf dem ungarischen Landtag ist wahrhaft kläglich. — —

Russland.

(Italien.) Die allgemeine Zeitung enthält die Nachricht, daß der Herzog von Lucca seine Staaten gegen die Bürgerschaft einer nicht unbedeutenden Civilliste von Toscana und Modena an den ersteren Staat abgetreten habe. Die Ratificationen des Vertrags wodurch Lucca an Toscana übergegangen ist, sollen am 8. October in Florenz ausgewechselt worden sein. — Die Sache wird viele Fatalitäten in ihrem Gefolge haben! — Von der Räumung Ferrara's melden italienische und französische Blätter sehr Vieles, um es den nächstfolgenden

den Tag zu widerrufen! — Die österreichische Besatzung in Ferrara handelt ungemein liberal. Sie hindert die Italiener selbst nicht an den prunkvollsten Demonstrationen zu Gunsten der neuen Ordnung der Dinge. Neulich fand in Ferrara ein großes Fest statt. Eine Deputation aus Toscana (einen Deutschen, Heinrich Mayer, an der Spitze) überreichte den Ferraresern eine Fahne, welche die Leseren im Triumphe unter dem Rufe: viva Italia durch die Stadt trugen an den österreichischen Thormachen vorbei! die Wache hielt sich bewegungslos und empfing den Zug schweigend; der dann vor den Augen der österreichischen Hauptwache die Fahne den Gemeindebehörden unter wechselseitigen enthusiastischen Reden und rauschenden Freudenrufen überreichte. — Dem „österreichischen Beobachter“ zufolge, der als sichere Quelle gilt, herrscht in ganz Sicilien die ungestörteste Ruhe, und alle Nachrichten, daß die königlichen Truppen sich im Aufruhr befänden, wird als eine offene Lüge erklärt. In Marseille befindet sich eine eigene Lügenfabrik von Tagesneuigkeiten die von politischen Flüchtlingen verschiedener Nationen schwunghaft betrieben wird!

(Schweiz.) Die Sonderbunds Kantone haben eine gewaltige Macht auf die Beine gebracht und sehen ruhig dem Kommen den entgegen. Dem kleinen Häuflein Liberaler gelingt es nicht die große Masse fanatischer Menschen in den 7 Kantonen andern Sinnes zu bringen, denn das Volk ist in der unabweislichen Meinung, daß der Krieg gegen die Tagsatzungsmehrheit ein wahrer Religionskrieg sei! Von den Kanzeln wird unglückseliger Weise noch gehezt und die Luft noch immer weiter geöffnet. Mehrere protestantische Blätter haben Partei für die katholische Schweiz gewonnen und verübeln es den radikalen Kantonen, daß sie sich so weit vergessen konnten und in die religiösen Angelegenheiten gemischt haben! — Die Gesandtschaften der auswärtigen Mächte haben die Weisung erhalten, falls der Bürgerkrieg zum Ausbruch kommen würde, so sollen sie unverweilt den Vorort und die Eidgenossenschaft verlassen und nach Constanz gehen. — Auch Graubünden hat beschlossen die Jesuiten mit Gewalt der Waffen zu vertreiben. — In Neuenburg sind einige Unziemlichkeiten vorgekommen. Ein Wagen voll Gewehre von Besancon für Freiburg bestimmt, wurde confiscirt, 15 andere Wagen sind jedoch glücklich durchgekommen. — Der Vorort Bern hat 50000 Mann Auszug, Reserve und Landwehr zusammengerechnet unter den Waffen. — Luzern hat 27700 Mann zum Kampfe ausgerüstet! — In der Allgemeinen Zeitung wird gefragt: Werden es die Jesuiten doch darauf ankommen lassen, daß ihretwegen ein Bürgerkrieg ausbricht oder werden sie das Blutfließen vermeiden und der Schweiz Lebewohl sagen?

Zur Nachricht.

Die Annahme der Remonten zur leichten Cavallerie erfolgt im Gasthause zum grünen Baum in der Altstadt. Kronstadt, am 27. October 1847.

Öffentliche Bitte.

Diejenigen pl. t. Frauen und Herrn, welche gesonnen sind, zu der in No. 12 der Blätter für Geistl. und in No. 17 des Volksfreundes veröffentlichten „Frauenstiftung zur einstigen Besoldung der Lehrer an Schule und Kirche in der evang. Gemeinde zu Fogarask“ beizusteuern, werden hiemit gebeten, ihre milden, wenn auch noch so kleinen Beiträge, die ganz nach Belieben entweder ein für allemal, oder zeitweise, oder regelmäßig jahresweise stattfinden können, zur beiderseitigen Erleichterung bei folgenden pl. t. Herrn gefälligst abzugeben.

- In Bistritz in der Apotheke des Hrn. Mauksch.
 » Broos in der Handlung des Hrn. J. Leonhard oder bei Hrn. Perzeptor Pfaffenhuber.
 » Großschenk bei Hrn. Archivar Kraus.
 » Hermannstadt in den Buchhandlungen der Hrn. Krabs und Steinhausen.
 » Klausenburg in der Handlung des Hrn. Dietrich.
 » Kroustadt in der Handlung des Hrn. v. Remenyik, oder in der Apotheke des Hrn. Schnell und Stenner.
 » Leschkirch bei Hrn. Fiskal Simonis.
 » Mediasch bei Hrn. Forstinspektor Mailand.
 » Mühlbach in der Apotheke des Hrn. Binder oder bei Hrn. Rector Battenseiler.
 » Neys in der Apotheke der Frau v. Nagelschmidt, oder bei Hrn. Ingenieur Schuster.
 » Neusmarkt bei Hrn. Fiskal Löw.
 » Schäßburg in der Buchhandlung bei Hrn. Habersang.

Zugleich bitten wir hiemit die pl. t. Herrn, die wir oben zu ernennen uns erlaubt haben, dieses, in aller Bescheidenheit und im Vertrauen auf ihren Edelsinn ihnen zugemuthete Geschäft zur Förderung der künftigen Wohlfahrt dieser Gemeinde gütigst übernehmen zu wollen. Der milden Beisteuer bitten wir auch die geehrten Namen oder Chiffre beizufügen, damit zum Jahresschluß öffentlich Rechnung gelegt werden könne. Fogarask, im Sept. 1847.

Das Local-Consistorium der A.-C.-K.
zu Fogarask.

Andreas Wellmann,
Vorsitzer und Pfarrer.

Carl Resch,

Juwelier Gold und Silberarbeiter

in der Purzengasse No. 199 in Kronstadt, verfertigt und verkauft die neuesten Gegenstände in Juwelen, Gold und Silber zu den billigsten Preisen, nimmt Bestellungen und jede Reparatur an, bürgt für die Echtheit seiner Waaren; auch werden alle Gegenstände gekauft und im Tausche angenommen, ist soeben von Wien mit gut sortirtem Waarenlager angekommen.

Beilage zu No. 86 des siebenb. Wochenblatts.

Jacob Wildt ist willens seinen in der Postwiese liegenden Obst und Kirchengarten worin sich Lusthaus und Gärtnerwohnung befindet zu verkaufen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Eine wohlerhaltene Markthütte ist für den bevorstehenden Allerheiligen Markt auszuleihen. Näheres in der Eisenwaarenhandlung Arzt und Giesel, Purzengasse Nr. 244.

In die Apotheke des Unterfertigten wird ein wohlgestitteter Jüngling aufzunehmen gesucht. Näheres Auskunft ertheilt mündlich, oder auf portofreie Zuschriften, schriftlich Schäßburg, am 11. Oct. 1847.

C. J. F. Missetbacher, Apotheker.

In Purzenthorzwinger sind bei Endgefertigten, nachstehende Gegenstände zu verkaufen.

Eine mit Leder halbgedeckte Kalesche mit eisernen Achsen und Federn.

Eine für Kaufleute gehörige 22 Schuh lange mit Schindeln gedeckte Fahrmarkthütte.

Mangel an gehörigem Platz wohin zu setzen, werden einfache Tulpenzwiebel das Stück zu 2 kr. kleinere zu 1 1/2 kr. W. W. zu verkaufen, angeboten.

J. Georg Barbenius.

Pferde zu verkaufen.

Der Befertigte ist Willens, seine zwei Wagenpferde zu verkaufen. Liebhaber dazu mögen sich gefälligst ins Einvernehmen setzen mit

Peter Lange, Magistratsrath.

Commission auf Chablons-Adressen und Verzierung jeder Art wird in der Eisenhandlung bei Hrn. J. Zeitner am Fischmarke um möglichst billige Preise angenommen. Auch ist daselbst zu haben Stahlgrüne Tinte zum Zeichnen der Wäsche. Das Fläschchen kostet sammt deutlicher Angabe des Verfahrens der zu bestellenden Namensbuchstaben und einer kleinen Numeration, 1 fl. C.M. Für Richtigkeit der Tinte und Intendiertheit einer schönen Arbeit wird gebürgt, weil Arbeit und Arbeit verschieden ist.

Um schon vorgefallenen Mißbräuchen hinsichtlich des Preises, vorzubeugen, werden Bestellungen nur in obiger Handlung angenommen.

F. J. Moyses,

geb. Stebenbürger gegenwärtig bürgerl. Herrenschneider in Wien, Stadt, Bischofsgasse Nr. 768 im neuen Baron v. Sina'schen Hause, erlaubt sich in Wien sein Etablissement auch in seinem Vaterland dem geehrten Publikum bekannt zu machen, und empfiehlt sein wohlfortirtes Lager von den geschmackvollsten Modeanzügen.

In der Kloßergasse No. 5. ist ein großer Wein Keller zu vermietthen.

Einladung zur Pränumeration
auf die
Pressburger Zeitung
während des Reichstags.

Die politische **Pressburger Zeitung** und die damit verbundene belletristische Zeitschrift **Pannonia** haben sich unter der bewährten Redaction des Hrn. Adolph Neustadt einen wohlgegründeten Ruf in der Lesewelt erworben. Wir brauchen zu ihrer Empfehlung nicht Neues vorzubringen. Eine besondere Wichtigkeit erlangt jedoch diese Zeitung durch den Abdruck der

Reichstagsberichte,

welche authentisch, faßlich, in klarer Uebersicht und sämmtlich mitgetheilt werden.

Da keine andere politische Zeitung weder in ungar. noch deutscher Sprache am Vor der Reichsversammlung erscheint, so ist dies das **einzigste Organ**, wodurch die **Debatten und Resultate** allogleich zur Kenntniß des Publikums gelangen. Es ist auch von der Redaction die Veranstaltung getroffen, daß über die **Sitzungen der Magnaten** wie der **Ständetafel**, so wie über die sogenannten **Circularsitzungen** fortlaufende Referate dergestalt gegeben werden, daß **noch an demselben Tage** kurz und bündig die Beschlüsse veröffentlicht und im nächsten Blatte bereits die Reden in Detail gedruckt erscheinen. — Durch die Begünstigung daß die Zeitung in Pressburg erscheint, wo die Reichstände berathen, so wie durch die Anordnung, daß die **Pressburger Zeitung** erst Abends ausgegeben und mit der Post versandt wird, ist es allein möglich, daß diese Zeitung von keinem andern Journale übertroffen werden kann. Mit Recht können wir daher die **Pressburger Zeitung** als die **zuverlässlichste und schnellste Mittheilerin** der Reichstagsberichte anempfehlen.

Außerdem werden aber wie früher die Tagesbegebenheiten des In- und Auslandes, so wie das Gesamtgebiet der Politik in gedrängten Notizen und kurzen Uebersichten dargestellt, und um all dies liefern zu können, sollen stets Beilagen ausgegeben werden, so oft es das Materiale erfordert, und zwar ohne Erhöhung des bisherigen Preises. Die

Pannonia

ist allen Liebhabern einer anregenden und amüsanten Lecture als ein stets erheiterndes, durch Mannigfaltigkeit und pikante Artikel ausgezeichnetes Unterhaltungsblatt bekannt. Das alte Renommée soll bewahrt und durch die Mitwirkung des neuen Mitarbeiters Hrn. Joseph Weyl, dessen humorvolle Aufsätze allgemeinen Beifall finden, erhöht werden.

Jeden Wochentag erscheint eine Nummer.

Der halbjährige Preis für Ungarn und Siebenbürgen ist, per Post mit wöchentlich zweimaliger Versendung unter eigenem gedruckten Couvert 6 fl. 24 kr., mit täglicher Postversendung 7 fl. 24 kr.

Um den neu eintretenden pl. t. Abonnenten die **Pressburger Zeitung** mit Beginn der Reichstagsberichte zukommen zu lassen, wird eine Pränumeration vom 1. November an eröffnet, und zwar:

Vom 1. November 1847 bis Ende Juni 1848 d. i. 8 Monate mit wöchentlich zweimaliger Versendung 8 fl. 36 kr. C.M., mit täglicher Postversendung 9 fl. 48 kr. C.M.

Für sämtliche 14 Monate vom 1. November 1847 bis Ende December 1848 ist der Pränumerationsbetrag mit wöchentlich zweimaliger Postversendung 15 fl., mit täglicher Postversendung 17 fl. C.M.

Alle l. k. l. Postämter nehmen Pränumeration auf die **Pressburger Zeitung** an.

Wir ersuchen jedoch die pl. t. Abonnenten den Betrag direct an das unterzeichnete Zeitungscomptoir einzuschicken, um jeden Aufenthalt in der Expedition zu beseitigen. Um deutliche und genaue Abgabe der Adresse und Stationen wird dringend gebeten.

Zugleich empfehlen wir unser Anzeigebblatt, das seiner Verbreitung und Wohlfeilheit halber die erspriesslichsten Dienste leistet. Die Annoncen werden prompt eingerückt und nach der Taxe berechnet.

Pressburg.

Das Comptoir der Pressburger Zeitung und Pannonia.

Zur Nachricht.

Es wird in Hunyader Comitatz eine gut eingerichtete und einträglich Apotheke in Pacht gegeben. Wo? und unter welchen Bedingungen? erfährt man auf

frankirte Briefe von dem Hunyader Comitatéphysikus. — In die Hagezer Apotheke wird ein Jüngling als Praktikant aufzunehmen gesucht, jedoch muß er wenigstens die Rhetorik absolvoirt haben.

Friedrich Burg

aus Wien,

empfiehlt einem verehrten Publikum seine Oehl-, Parquets- und Glaseranstreicharbeiten, welche sich durch Wohlfeilheit, Dauerhaftigkeit, Eleganz und durch ihre Neuheit auszeichnen.

Der hohen Aufgabe der Kunst, die Natur zu copiren, glaubt derselbe, wie es nur wenigen in den Hauptstädten Europas gelungen ist zu entsprechen, indem er die verschiedensten Holzarten als Eichen-, Birken-, Eschen-, Nußbaum-, Mahagoniholz ic. täuschend auf neue oder auch noch so alte Thüren und Möbeln nachmacht und lackirt. Da es dem jetzigen verbesserten Geschmacke nicht mehr zusagt, daß Holzarbeiten

das unnatürliche Ansehen von Metallen als: Silber, Blei ic. oder ein anderes nichts vorstellendes Ansehen haben sollen, so glaubt derselbe durch diese ganz neue Kunst einem verehrten Publikum willkommen zu sein.

Die Parqueten werden von den verschiedensten Formen und Farben auf das eleganteste mit einem bedeutenden Glanze und sehr billig dargestellt und können auf jedem Dielenboden angebracht werden. Wenn sie schmutzig werden, genügt das einfache Waschen derselben mit laulichem Wasser zur Reinigung. Uebrigens übernimmt derselbe auch alle bisher üblichen einfachen Anstreicharbeiten auf Möbeln und bei Neubauten. — Bestellungen werden auch aus der selbst tageweiten Umgebung in portofreien Briefen angenommen.

Wohnhaft in Kronstadt am Plage Nr. 93.

Im Verlag von

Wilhelm Németh

ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Kronstädter

theoretisch-praktische

Gesanglehrefür
öffentliche Schulen.

Herausgegeben von

Johann Hedwig,

Stadtkantor und Musikdirector an der Kathedralekirche in Kronstadt.

Elegant geheftet, Preis: 30 kr. C^M.**Volksliteratur.**

Soeben ist bei dem Unterzeichneten erschienen und bei ihm und in allen Buchhandlungen Siebenbürgens zu haben:

der kleine Kronstädter Kalender

für das Schaltjahr 1848.

Mit 12 Bildern und Text.

Ferner

der nützliche Rathgeber

für 1848.

Mit vielem Nützlichen, vier interessanten Erzählungen und zwölf Liedern an die Siebenbürger Sachsen ic. Elegant broschirt 10 Bogen in klein Octav 12 kr. C^M.

Kronstadt, 27. Okt. 1847.

Johann Gött.

603

Die neueröffnete

**Eisen- und Nürnberger
Waarenhandlung**

Arzt und Giesel

in Kronstadt, Purzengasse No. 244,

empfehle sich mit einem wohl assortirten Lager von

Schien- und Stabeisen, gewalzten Eisen- u.
Weißblechen, Stahl- u. Messingwaaren

dann fertigen

**Tischler- und Schuhma-
cher-Werkzeugen,**

wie auch mit einer reichen Auswahl von dem allgemein beliebten

**Eisen-Email-Gesundheits-
Kochgeschirr**

und allen Gattungen

Büchengeräthschaften.